Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

Berlin, den 31. März 1898. Nr. 5. XXIX. Jahrgang.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung in Berlin SW12, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M., vierteljährlich 1,00 M. Man abonnirt bei allen Postämtern (Ztgs.-Preisl. für 1898, Nr. 4586) und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Nr. 73.

Verwaltung des Kiautschougebietes.

Ich bestimme hierdurch Folgendes: Mit dem Eintreffen des nach China entsandten Bataillons Marineinfanterie und der Kompagnie Matrosenartillerie ist die Landungsabtheilung Meines Kreuzergeschwaders zurückzuziehen. Die gesammte Verwaltung des an der Kiautschoubucht vertragsmäßig an Deutschland überlassenen Gebietes wird von diesem Zeitpunkt an bis auf Weiteres dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) übertragen. Die militärische Besatzung für dieses Gebiet wird dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts unterstellt, welcher den Oberbefehl nach Meinen Anordnungen zu führen hat. Mit Bezug auf die höhere Gerichtsbarkeit über die militärische Besatzung des überlassenen Gebiets sehe Ich Ihren Vorschlägen entgegen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Im Anschluß an Meine Ordre vom 27. Januar dieses Jahres bestimme Ich hierdurch: 1. An der Spitze der Militär- und Civilverwaltung im Kiautschougebiet steht ein Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur. Derselbe ist oberster Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschougebiet und Vorgesetzter aller in demselben angestellten Militärpersonen, sowie der Beamten der Militär- und Civilverwaltung. 2. Ich verleihe dem Gouverneur für die ihm unterstellte Besatzung und über die sonstigen im Kiautschougebiet angestellten Militärpersonen und Beamten die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse eines Marinestationschefs. 3. Der Gouverneur führt innerhalb seines Dienstbereichs als Kommando- und Unterscheidungsabzeichen eine Flagge wie diejenige des Gouverneurs von Ostafrika. Die für Letztere in der Flaggen- und Salutordnung erlassenen Bestimmungen finden für die Flagge des Gouverneurs im Kiautschougebiet mit der Abweichung Anwendung, daß für Letztere, ebenso wie für die Person des Gouverneurs 13 Schuß als Salut zuständig sind, sofern nicht infolge der persönlichen Rangstellung ein höherer Salut vorgeschrieben ist. 4. Der Gouverneur und die Befehlshaber Meiner Marine stehen zu einander in keinem Unterordnungsverhältniß. Werden gemeinschaftliche Operationen Meiner Land- und Seestreitkräfte im Kiautschougebiet nothwendig, so übt der rangälteste Befehlshaber den Oberbefehl aus. 5. Die Stellvertretung des Gouverneurs fällt dem ältesten Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschougebiet zu. 6. Die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse des Gouverneurs gehen während einer Vertretung auf den Stellvertreter über, sofern derselbe Stabsoffizier ist. 7. Ich verleihe dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts über die ihm unterstellte militärische Besatzung im Kiautschougebiet und über die sonstigen in diesem Gebiet angestellten Militärpersonen die gleichen gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse wie die des kommandirenden Admirals. 8. Dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts sind die Inspektionen der Marineinfanterie und der Marineartillerie mit Bezug auf alle Angelegenheiten der militärischen

Besatzung im Kiautschougebiet, an deren Unterstellung unter die Inspektionen durch die Entsendung nach Kiautschou nichts geändert wird, unterstellt. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wilhelmshaven, den 1. März 1898.
An Bord Meines Panzerschiffes „Kurfürst Friedrich Wilhelm".

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Ich bestimme hierdurch: Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere Meiner Marine vom 26. Juli 1895 erhält für die zum Kiautschougebiet gehörigen Offiziere die in der Anlage enthaltenen Ergänzungen. Sollten in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit oder über die Auslegung und Anwendung der Vorschriften über die Behandlung der ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere Zweifel entstehen, so hat der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts dieselben zu erledigen, nöthigenfalls darüber unmittelbar Meine Entscheidung einzuholen. Dem Oberkommando der Marine habe ich unmittelbar Kenntniß gegeben. Sie haben hiernach die weitere Bekanntmachung an die Marine zu veranlassen.

Wilhelmshaven, den 1. März 1898.
An Bord Meines Panzerschiffes „Kurfürst Friedrich Wilhelm".

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in der Kaiserlichen Marine vom 26. Juli 1895 erhält für die zum Kiautschougebiet gehörigen Offiziere, die nach §. 4 der Verordnung einem Ehrengerichte unterstehen, die nachstehenden Ergänzungen:

1. Es besteht ein gemeinsames Ehrengericht über Kapitänlieutenants oder Hauptleute und Subalternoffiziere.
2. Das Ehrengericht wird geleitet durch den rangältesten Truppenbefehlshaber.
3. Die Stabsoffiziere unterstehen dem Ehrengericht über die zu Berlin gehörigen Stabsoffiziere der Marine.
4. Den Zeitpunkt für die jährlich vorzunehmende Wahl des Ehrenraths bei dem Ehrengericht über Kapitänlieutenants oder Hauptleute und Subalternoffiziere setzt der Gouverneur fest.
5. Kann nach §. 21 der Verordnung vom 26. Juli 1895 auf einem in den ostasiatischen Gewässern befindlichen Geschwader oder einer Division ein Ehrenrath für Stabsoffiziere gebildet werden, so hat dieser Ehrenrath unter Leitung des Geschwader- beziehungsweise Divisionschefs vorkommendenfalls in ehrengerichtlichen Angelegenheiten der im Kiautschougebiet kommandirten Stabsoffiziere in Funktion zu treten.
6. Der Gouverneur im Kiautschougebiet ist berechtigt, das ehrengerichtliche Verfahren über einen Kapitänlieutenant oder Hauptmann und über einen Subalternoffizier anzuordnen.
7. Vor Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Stabsoffizier ist jedesmal die Entscheidung Seiner Majestät einzuholen.
8. Ein gültiger Spruch über einen Kapitänlieutenant oder Hauptmann und über einen Subalternoffizier entsteht, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder, der Kommandeur mit einbegriffen, ihr Votum abgegeben haben.
9. In Deutschland sich aufhaltende Offiziere unterstehen den heimischen Ehrengerichten, denen sie vor ihrer Zugehörigkeit zum Kiautschougebiet unterstellt waren.

Berlin, den 10. März 1898.

Vorstehende Allerhöchste Ordres bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Tirpitz.

A. 1694.

Nr. 74.

Lieferungsverträge in Capstadt.

Berlin, den 19. März 1898.

Von dem Kommando S. M. S. „Habicht" sind über Lieferung von Inventarien und Materialien für die Capstadt anlaufenden Kaiserlichen Kriegsschiffe mit nachbezeichneten Firmen Verträge abgeschlossen worden.

Dieselben haben Gültigkeit vom 21. Januar 1898 bis Ende März 1903 und umfassen folgende Gegenstände:

a. mit der Firma Koch & Dixie in Capstadt.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Festgestellter Vertragspreis für	sh	d
	Material.			
1	Cement, 1 Faß	380 ℔	16	6
2	Eisen, flach, rund und □	100 ℔	11	—
3	Garn für Maschinenpackung, Hanf=	1 ℔ engl.	1	3
4	desgl. Baumwolle	1 = =	2	—
5	Glasröhren für Wasserstand			
	13 mm Durchmesser	1 Zoll engl.	—	$^3/_4$
	16 = =	=	—	1
	19 = =	=	—	$1^1/_2$
	26 = =	=	—	2
6	Harz	100 ℔ engl.	12	—
7	Kreide, weiße, harte	1 =	—	$1^1/_2$
8	Leder, Sohlen=	1 =	2	$1^1/_2$
9	= Fahl=	1 =	2	6
10	= Brandsohl=	1 =	1	9
11	Lichte, Stearin=	1 =	—	9
12	Nadeln, Segel=	1 Dutzend	—	9
13	Schmirgelleinewand	1 Dutz. Bog.	1	—
14	Spieker, Kupferhaut	1 ℔ engl.	1	—
15	= Zinkhaut	=	—	7
16	Spiritus vini	1 Gallone	14	—
17	Schrauben, eiserne, 13 mm	1 Groß	—	6
18	= = 15 =	1 =	—	7
19	= = 20 =	1 =	—	8
20	= = 26 =	1 =	—	10
21	= = 32 =	1 =	1	—
22	= = 38 =	1 =	1	4
23	= = 50 =	1 =	1	9
24	= = 65 =	1 =	2	6
25	= = 78 =	1 =	3	3
26	= = 100 =	1 =	5	—
27	= messingene 13 =	1 =	1	3
28	= = 15 =	1 =	1	8
29	= = 20 =	1 =	2	—
30	= = 26 =	1 =	3	—
31	= = 32 =	1 =	4	6
32	= = 38 =	1 =	6	—
33	= = 50 =	1 =	10	—
34	= = 65 =	1 =	12	6
35	Schlemmkreide	100 ℔ engl.	6	—
36	Sikkativ, flüssig	1 Gallone	11	6
37	Talg	100 ℔ engl.	30	—
38	Theer, Kohlen=	1 Gallone	—	7
39	Theer, Holz=	1 =	2	6
	Inventar.			
1	Arbeitshosen	1 Stück	9	—
2	Arbeitshemden	1 =	12	6
3	Fußmatten	1 =	6	—
4	Farbenquäste, große	1 =	3	6

Lfd. Nr.	Gegenstand	Festgestellter Vertragspreis für	sh	d
5	Farbenquäste, mittel	1 Stück	2	6
6	„ kleine	1 „	—	6
7	Feilen, diverse	1 Zoll engl.	—	2
8	Gabeln	1 Stück	—	4½
9	Kesselrohrbürsten von Borsten	1 „	3	9
10	„ „ Metall	1 „	4	—
11	Kohlenschaufeln	1 „	3	—
12	Löffel	1 „	—	3
13	Marlspieker	1 „	2	6
14	Quäste, Wasch-	1 „	2	6
15	Schrubber, mit Gummiabsetzer und Stiel	1 „	10	6
16	Theerquäste	1 „	1	2
17	Wischstöcke aus Rohr	1 „	—	3
18	Haarbesen mit Stiel	1 „	3	3

b. mit der Firma Mercer & Skangen in Capstadt.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Festgestellter Vertragspreis für	sh	d
	Material.			
1	Baumwolle, Wisch-	1 ℔ engl.	—	6
2	Blöcke E 12 cm	1 Stück	3	—
3	„ „ 15 „	1 „	3	6
4	„ „ 18 „	1 „	4	—
5	„ „ 21 „	1 „	5	6
6	„ „ 24 „	1 „	6	6
7	„ „ 27 „	1 „	7	—
8	„ „ 30 „	1 „	7	3
9	„ „ 33 „	1 „	9	—
10	„ K 12 „	1 „	6	—
11	„ „ 15 „	1 „	7	—
12	„ „ 18 „	1 „	8	6
13	„ „ 21 „	1 „	10	6
14	„ „ 24 „	1 „	11	6
15	„ „ 27 „	1 „	12	6
16	„ „ 30 „	1 „	14	—
17	„ „ 33 „	1 „	15	—
18	„ Z 12 „	1 „	5	3
19	„ „ 15 „	1 „	6	3
20	„ „ 18 „	1 „	7	9
21	„ „ 21 „	1 „	10	6
22	„ „ 24 „	1 „	11	3
23	„ „ 27 „	1 „	13	—
24	„ „ 30 „	1 „	14	—
25	„ „ 33 „	1 „	15	—
26	Bramtuch Nr. 2	1 Yard	1	4
27	Farbe, grau, Öl-	1 Cwt.	36	—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Festgestellter Vertragspreis für	sh	d
28	Farbe, ölgrün, Lack=	1 Cwt.	30	—
29	= ölbraun =	1 =	30	—
30	= Bleiweiß	1 =	28	6
31	= Bleiweiß, trocken	1 ℔	—	4
32	= roth, Eisenmennige	1 Cwt.	24	—
33	= gelbe, Masten=	1 =	30	—
34	= schwarze	1 =	26	—
35	= Zinkweiß	1 =	33	—
36	Flaggentuch	1 Yard	1	—
37	Feuerlehm	100 ℔	6	—
38	Gummistreifen für Absetzer	1 Stück	4	—
39	Kalk, gelöschter	100 ℔	8	4
40	Kohlen, Holz=	=	20	10
41	= Knochen=	kg	—	9
42	Kupferplatten und ◻	1 ℔	1	2
43	Kupferstangen rund	1 =	1	2
44	Öl, Brenn=	Gallone	3	6
45	= Firniß=	=	3	6
46	= Lein=	=	3	3
47	Packung, Patent=, Maschinen= bis 25 mm	1 ℔	2	9
48	= Baumwoll=, über 25 mm	=	2	9
49	Putzlappen	=	1	—
50	Petroleum	1 Gallone	1	—
51	Segeltuch Nr. 1 Delius	1 Yard	1	7
52	= = 2 =	1 =	1	6½
53	= = 3 =	1 =	1	6
54	= = 4 u. 5 =	1 =	1	5
55	= = 6 u. 7 =	1 =	1	4
56	= = 8 =	1 =	1	3½
57	= = 2 Presenning	1 =	1	4
58	= Köpertuch, weiß	1 =	1	4
59	Seife, grüne	100 ℔	26	—
60	= weiße	=	17	9
61	Soda	=	9	—
62	Steine, Putz=	1 Dtzd.	3	—
63	= Scheuer=	1 Stück	1	9
64	Tauwerk und Trossen, rechts geschlagen bis zu 5 Zoll engl. Umfang	1 ℔ engl.	—	7½
65	Tauwerk, Flaggleine	1 =	1	3
66	= Leine, getheert	1 =	1	3
67	= = ungetheert	1 =	1	6
68	= Stockleine	1 =	1	3
69	= Marleine	1 =	1	3
70	= Schiemannsgarn	1 =	—	7½
71	= Segelgarn	1 =	1	10
72	= Hysing	1 =	1	3
73	Theer, Firniß	1 Gallone	3	6
74	Thran	1 =	3	6
75	Werg, getheert	1 ℔	—	5
76	Koaks	1 Bushel	1	3
77	Messing, rund und	1 ℔	1	3
78	= in Platten	1 =	1	3
79	Yellow=Metall	1 =	—	9

Lfd. Nr.	Gegenstand	Festgestellter Vertragspreis für	sh	d
	Inventar.			
1	Bootshaken, eiserne	1 Stück	5	—
2	„ messingene . .	1 „	6	6
3	Bootsriemen, beled. u. beschl.	1 Fuß engl.	1	—
4	Kohlensäcke	1 Stück	10	—
5	Piasavabesen mit Stiel . .	1 „	2	6
6	Schraper	1 „	2	—
7	Wasserpützen	1 „	6	9

Abschriften der Verträge sind beim Deutschen Generalkonsulat in Capstadt niedergelegt.

Ferner bestehen unter der Firma H. A. P. Burmeister in Capstadt folgende Niederlagen für den Bedarf S. M. Schiffe:

1. Von Cylinderschmieröl der Petroleumraffinerie, vorm. Aug. Korff in Bremen.
   Dasselbe wird in Holzkisten mit 2 Blechkanistern von 31 kg Inhalt zum Preise von 35,05 *M.* für die Kiste frei längsseit der Schiffe in Capstadt bei Abnahme von mindestens je 5 Kisten geliefert.
2. Von Maschinenschmieröl der Firma Ludwig Polborn in Berlin.
   Dasselbe wird, in Holzkisten zu 2 Blechkanistern à 20 kg verpackt, zum Preise von 102 *M.* für 100 kg Öl einschließlich Verpackung frei längsseit der Schiffe in Capstadt geliefert.

Die Schiffskommandos in Capstadt haben im Bedarfsfalle diese Öle nur aus der vorbezeichneten Niederlage zu entnehmen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Im Auftrage.
Frhr. v. Lyncker.

B. 1808.

Nr. 75.

Fahrtbegünstigung für die zu Militärdienstleistungen einberufenen Wehrpflichtigen des Deutschen Reichs.

Kriegsministerium. Berlin, den 28. Februar 1898.
Allgemeines Kriegsdepartement.
No. 591/2. 98. A. 1.

Nachdem unterm 1. Mai 1897 in den deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif eine Bestimmung aufgenommen worden ist, wonach österreichisch-ungarische, bosnische und herzegowinische Wehrpflichtige bei der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen auf den deutschen Eisenbahnen in der III. Wagenklasse der Personenzüge zum Militärfahrpreise befördert werden, sind auch auf den Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns, Bosniens und der Herzegowina nachstehende Fahrpreisermäßigungen für Dienstpflichtige des Deutschen Reichs zur Einführung gekommen und in den Anhang des mit dem 1. Januar 1898 zur Neuauflage gelangten österreichischen Militärtarifs aufgenommen worden:

„Die zu militärischen Dienstleistungen einberufenen und in Oesterreich-Ungarn bezw. in Bosnien und der Herzegowina lebenden Wehrpflichtigen des Deutschen Reichs mit Ausnahme derjenigen, die sich zur Musterung oder Aushebung stellen müssen, werden für die Fahrt nach dem heimathlichen Einberufungsort bei Benutzung der III. Wagenklasse der Personenzüge (ausgenommen Schnellzüge) gegen Vorzeigung des Einberufungsschreibens zum Militärfahrpreis befördert. Die Einberufungsschreiben werden von den Schalterbeamten abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, welche sie auf Verlangen dem Fahrpersonale vorzuzeigen haben."

Im Verwaltungsbereich der K. K. Staatsbahnen ist diese Fahrpreisbegünstigung bereits mit dem 9. Juli 1897 in Kraft getreten.

In Ungarn sind die einschlägigen Bestimmungen am 1. November 1897 in Wirksamkeit gesetzt worden.

In Bosnien und der Herzegowina hat die gleiche Bestimmung seit Herbst v. Js. Gültigkeit mit der Maßgabe, daß auf jede Militärfahrkarte ein Gepäckfreigewicht von 25 kg zugestanden wird.

v. der Boeck.

Berlin, den 18. März 1898.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bringe ich zur Kenntniß der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
In Vertretung.
Perels.

C. 1306.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen.

(A. K. O. v. 28. 3. 98.)

Friedrich Großherzog von Baden Königliche Hoheit, à la suite des I. Seebataillons gestellt.

(A. K. O. v. 28. 3. 98.)

Tirpitz, Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, Kontreadmiral, zum Staatsminister und Mitglied des Staatsministeriums ernannt.

Frhr. v. Maltzahn, Kapitän zur See, zum Kommandanten S. M. S. „Stosch",
v. Dassel, Kapitänlieutenant, zum Kommandanten S. M. S. „Olga" — ernannt.

(A. K. O. v. 30. 3. 98.)

Frhr. v. Bodenhausen, Kapitän zur See und Kommandant S. M. Yacht „Hohenzollern", unter Belassung in dieser Stellung, zum Kontreadmiral,
Gülich, Westphal, Korvettenkapitäns mit Oberstlieutenantsrang, ersterer kommandirt zur Botschaft in London, letzterer kommandirt zur Dienstleistung im Reichs-Marine-Amt, zu Kapitäns zur See,
Kindt, Kommandant S. M. S. „Seeadler", Kretschmann, Kommandant S. M. S. „Sophie", Coerper, kommandirt zur Dienstleistung im Reichs-Marine-Amt, Follenius, Kommandant S. M. S. „Gefion", Obenheimer, Kommandant S. M. S. „Irene", sämmtlich Korvettenkapitäns, zu Korvettenkapitäns mit Oberstlieutenantsrang — befördert.

(A. K. O. v. 22. 3. 98.)

Die nachgenannten, mit Ende März d. Js. aus den betreffenden Truppentheilen ausscheidenden Offiziere werden mit dem 1. April d. Js. mit ihren Patenten bei der Marineinfanterie angestellt, und zwar:

A) beim I. Seebataillon:

v. Busse, Hauptmann und Kompagniechef vom 3. Magdeburgischen Infanterieregiment Nr. 66,
Frhr. v. Rheinbaben, Hauptmann und Kompagniechef vom Infanterieregiment Herzog von Holstein (Holsteinischen) Nr. 85,
Richelot, Premierlieutenant vom 8. Badischen Infanterieregiment Nr. 169,
Karst, Sekondlieutenant vom Infanterieregiment Nr. 147,
v. Rettberg, Sekondlieutenant vom Füsilierregiment von Gersdorff (Hessischen) Nr. 80,
v. Holtzendorff, Sekondlieutenant vom Infanterieregiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgischen) Nr. 26,
Bartsch, Sekondlieutenant vom Infanterieregiment von Borcke (4. Pommerschen) Nr. 21,
v. Hagen, Sekondlieutenant vom Infanterieregiment Nr. 175;

B) beim II. Seebataillon:

v. Madai, Major und Bataillonskommandeur vom Infanterieregiment Nr. 130,
Conradi, Hauptmann und Kompagniechef vom Infanterieregiment General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64,
Wellenkamp, Hauptmann und Kompagniechef vom Infanterieregiment Nr. 135,
Gudewill, Premierlieutenant vom Infanterieregiment Nr. 144,

Pfützenreuter, Sekondlieutenant vom Infanterieregiment Nr. 131,
Cretius, Sekondlieutenant vom Infanterieregiment Nr. 141,
Anderson, Sekondlieutenant vom 8. Rheinischen Infanterieregiment Nr. 70,
Schultz, Sekondlieutenant vom Pommerschen Füsilierregiment Nr. 34,
Steuer (Hans), Sekondlieutenant vom Infanterieregiment Nr. 132,
Koch, Sekondlieutenant vom Infanterieregiment von Stülpnagel (5. Brandenburgischen) Nr. 48.

Sämmtliche Offiziere werden bereits vom 26. März d. Js. ab zur Dienstleistung bei den betreffenden Bataillonen kommandirt.

(Allerhöchstes Patent v. 21. 3. 98.)

Neumann, Werftverwaltungssekretär, den Charakter als Rechnungsrath erhalten.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 17. 3. 98.)

Bartz, Rechnungsrath, zum 1. April d. Js. von der Stationsintendantur in Kiel zur Seewarte in Hamburg versetzt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 18. 3. 98.)

Kuntze, geprüfter Intendantursekretariatsapplikant, Marinezahlmeisteraspirant a. D., zum Marineintendantursekretär ernannt und der Stationsintendantur in Kiel überwiesen.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 19. 3. 98.)

Gromsch, Marinehafenbauinspektor, für die Leitung der Hafenbauten in Kiautschou bestimmt und nach dort versetzt.

(Staatssekretär d. Reichs-Mar.-Amts v. 22. 3. 98.)

Rüder, Marineintendanturrath, kommandirt zum Reichs-Marine-Amt, von Kiel nach Berlin versetzt.

b. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 28. 3. 98.)

den Rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und der Königlichen Krone:
dem Kontreadmiral Büchsel, Departementsdirektor im Reichs-Marine-Amt;

den Rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife:
dem Kapitän zur See Büllers;

die Königliche Krone zum Rothen Adlerorden 4. Klasse:
dem Kapitänlieutenant Dähnhardt;

den Rothen Adlerorden 4. Klasse:
den Kapitänlieutenants Eckermann und Boedicker,
dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator Maßmann:

den Königlichen Kronenorden 3. Klasse:
dem Korvettenkapitän Paschen (Adolf);

das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
den Korvettenkapitäns v. Heeringen und Capelle;

(A. K. O. v. 21. 3. 98.)

den Rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife:
dem Lootsenkommandeur an der Jade v. Krohn.

(A. K. O. v. 21. 3. 98.)

den Königlichen Kronenorden 4. Klasse:
dem Marinezahlmeister Szczodrowski.

c. Allerhöchste Anerkennung.

(A. K. O. v. 28. 3. 98.)

Der Wirkliche Admiralitätsrath und vortragende Rath Koch hat eine Allerhöchste Anerkennung erhalten.

Hierzu: Titelblatt, chronologische Übersicht, sowie alphabetisches Sachregister und Zusammenstellung der In- und Außerdienststellungen rc. zum 28. Jahrgang.